

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für gewerbliche und industrielle Anlagen der Bosch Industriekessel Austria GmbH

1. Allgemeines

1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für Verträge der Bosch Industriekessel Austria GmbH, Haldenweg 7, 5500 Bischofshofen („wir“) über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen einschließlich ggf. darin enthaltener oder mit den Waren ausgelieferter Software und Nebenleistungen, wie z. B. Inbetriebnahmen, Vorschläge und Beratungen. Die nachstehenden Bedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.

1.2 Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Enthalten unsere Lieferungen Software (s. Punkt 1.1), gelten vorrangig unsere Lizenzbedingungen; enthalten unsere Lieferungen Open Source Software (nachfolgend „OSS“), so gelten vorrangig vor allen kollidierenden Lizenz- und sonstigen auf die Lieferungen bezogenen Bedingungen die jeweiligen OSS-Lizenzbedingungen. Diese Lizenzbedingungen liefern wir zusammen mit den Waren aus oder stellen sie dem Kunden auf Anfrage vorab zur Verfügung. Soweit die OSS-Lizenzbedingungen eine abweichende Art der Zurverfügungstellung der jeweiligen OSS-Lizenzbedingungen vorsehen, werden wir diese zudem auf dem vorgesehenen Kommunikationsweg zur Verfügung stellen.

1.3 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Lieferverträge und alle sonstigen Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden) kommen erst durch unsere ausdrückliche Bestätigung zustande. Rechtsverbindliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen) sind, sofern gesetzliche keine strengeren Formvorschriften bestehen, in Schrift- oder Textform abzugeben.

1.4 Die durch Datenverarbeitungsanlagen erstellte Geschäftspost von uns (z. B. Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Gutschriften, Kontoauszüge, Zahlungserinnerungen) ist auch ohne Unterschrift rechtsverbindlich.

1.5 Die Liefergegenstände entsprechen, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, den geltenden gesetzlichen Produkthanforderungen, einschließlich Arbeits- und Umweltschutzvorschriften, im österreichischen Markt. Im Falle des Exports durch den Kunden obliegt es alleine dem Kunden, die Produktkonformität für das jeweilige Zielland sicherzustellen und die notwendigen Dokumente und Zulassungen für das jeweilige Zielland zu beschaffen.

1.6 Der Kunde ist verpflichtet, hinsichtlich der für die Abwicklung des Vertrages erforderlichen Daten korrekte Daten anzugeben. In dem Fall von nicht korrekten personenbezogenen Daten können wir unsere vertraglichen Verpflichtungen gegebenenfalls nicht erfüllen.

1.7 Für den Fall, dass Teile der Lieferungen zu einem späteren Zeitpunkt Gegenstand einer aus Produktsicherheitsgründen erforderlichen Feldaktion werden, ist der Kunde verpflichtet, uns bei der Ermittlung der von einer solchen Feldaktion betroffenen Abnehmer des Kunden durch Mitteilung der Adress- und Kontaktinformationen zu unterstützen.

2. Preise

2.1 Es gelten die zwischen den Parteien im Vertrag vereinbarten Preise zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Sie gelten zum vereinbarten Lieferzeitpunkt ab dem in der Auftragsbestätigung genannten Ort, einschließlich Verladung (Anlagen und Umrüstungen FCA – Incoterms 2020, Ersatzteile DAP – Incoterms 2020). Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten die Preise ohne Verpackung.

2.2 Alle öffentlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Zölle usw.), die aus oder in Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung des Auftrags außerhalb Österreichs anfallen, sind vom Kunden zu tragen.

2.3 Die vereinbarten Preise gelten nur bei Abnahme der vereinbarten Mengen.

2.4 Teillieferungen werden gesondert berechnet, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

3. Zahlungsbedingungen

3.1 Die Zahlungsbedingungen für die Lieferung von Anlagen und Umrüstungen werden auftragsbezogen vereinbart. Ersatzteile werden, falls nicht anders vereinbart, grundsätzlich nur gegen Vorkasse versandt.

3.2 Alle Zahlungen werden ohne Rücksicht auf andere Verfügungen oder Widmungen des Kunden stets zuerst auf Zinsen und Kosten und danach auf unsere ältesten Forderungen angerechnet.

3.3 Bei Zahlungsverzug berechnen wir Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

3.4 Bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung von Schecks oder Wechseln, bei Zahlungseinstellung, bei Einleitung eines der Schuldenregelung dienenden Verfahrens, bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder bei Vorliegen von Umständen, welche

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für gewerbliche und industrielle Anlagen der Bosch Industriekessel Austria GmbH

die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern geeignet sind, werden unsere sämtlichen Forderungen – auch im Falle einer Stundung – sofort fällig. Außerdem sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.

3.5 Der Kunde kann nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4. Eigentumsvorbehalt

4.1 Wir behalten uns das Eigentum an den Lieferungen bis zur vollständigen Bezahlung der vereinbarten Gegenleistung vor (nachfolgend „Vorbehaltseigentum“).

4.2 Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten an dem Vorbehaltseigentum erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

4.3 Der Kunde ist zur Verarbeitung oder zur Verbindung unseres Vorbehaltseigentums im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs berechtigt. An den durch die Verarbeitung oder Verbindung entstehenden Erzeugnissen erwerben wir zur Sicherung unserer in Punkt 4.1 genannten Ansprüche Miteigentum. Der Kunde hat das Vorbehaltseigentum als vertragliche Nebenpflicht unentgeltlich zu verwahren. Die Höhe unseres Miteigentumsanteils bestimmt sich nach dem Verhältnis des Wertes, die unsere Lieferungen (berechnet nach dem Rechnungsendbetrag einschließlich Umsatzsteuer) und dem Wert des durch die Verarbeitung oder Verbindung entstandenen Erzeugnisses zur Zeit der Verarbeitung oder Verbindung haben.

4.4 Der Kunde ist zur Weiterveräußerung unseres Vorbehaltseigentums im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gegen Barzahlung oder unter Eigentumsvorbehalt berechtigt. Der Kunde tritt uns schon jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung des Vorbehaltseigentums zustehenden Forderungen mit Nebenrechten in voller Höhe ab, unabhängig davon, ob unser Vorbehaltseigentum weiterverarbeitet wurde oder nicht, und verpflichtet sich zur Setzung aller dafür erforderlichen Schritte (insbesondere des Buchvermerks). Die abgetretenen Forderungen dienen der Sicherung unserer Ansprüche nach Punkt 4.1. Der Kunde ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt. Die Rechte des Kunden nach diesem Punkt 4.4 können wir widerrufen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlung einstellt, oder wenn der Kunde die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldbereinigung über sein Vermögen beantragt. Wir können die Rechte des Kunden nach diesem Punkt 4.4 auch widerrufen, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden eintritt oder einzutreten droht oder beim Kunden der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vorliegt.

4.5 Erfolgt die Veräußerung oder sonstige Verwendung unserer Vorbehaltsware – gleich in welchem Zustand – zusammen mit der Veräußerung oder sonstigen Verwendung von Gegenständen, an denen Rechte Dritter bestehen und/oder im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen durch Dritte, so beschränkt sich die Vorausabtretung auf den Fakturenwert unserer Rechnungen.

4.6 Auf unser Verlangen hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich mitzuteilen, an wen er das Vorbehaltseigentum veräußert hat und welche Forderungen ihm aus der Weiterveräußerung zustehen, sowie uns auf seine Kosten öffentlich beglaubigte Urkunden über die Abtretung der Forderungen auszustellen.

4.7 Zu anderen Verfügungen über unser Vorbehaltseigentum oder über die an uns abgetretenen Forderungen ist der Kunde nicht berechtigt. Pfändungen oder sonstige Rechtsbeeinträchtigungen des Vorbehaltseigentums oder der Forderungen hat uns der Kunde unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs Dritter auf unser Vorbehaltseigentum und zu einer Wiederbeschaffung des Vorbehaltseigentums aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.

4.8 Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so werden wir auf Verlangen des Kunden insoweit Sicherungen nach unserer Wahl freigeben.

4.9 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Lieferungen auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Lieferungen heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

5. Lieferung

5.1 Änderungen und Ergänzungen der Liefergegenstände nach Vertragsschluss bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.

5.2 Liefergrenzen (Schnittstellen) und Leistungsausschlüsse sind in der Beschreibung des Liefer- und Leistungsumfangs der Auftragsbestätigung festgelegt.

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für gewerbliche und industrielle Anlagen der Bosch Industriekessel Austria GmbH

5.3 Sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, erfolgen unsere Lieferungen für Anlagen und Umrüstungen FCA – Incoterms 2020 an den in der Auftragsbestätigung genannten Ort. Die Lieferung erfolgt durch Bereitstellung zur Abholung durch den Kunden an den in der Auftragsbestätigung genannten Ort. Der Transport an einen anderen Ort ist nicht Bestandteil unseres Liefer- und Leistungsumfanges, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

Für Ersatzteillieferungen erfolgt die Lieferung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, DAP – Incoterms 2020 an den vom Kunden in der Bestellung genannten Ort.

5.4 Sofern der Transport von uns organisiert wird und/ oder die Frachtkosten von uns übernommen werden, sind erkennbare Transportschäden unverzüglich bei Ablieferung, äußerlich nicht erkennbare Transportschäden spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Ablieferung anzuzeigen, sonst wird die einwandfreie Ablieferung vermutet.

6. Lieferzeit und Lieferungshindernisse

6.1 Lieferfristen bzw. Liefertermine werden individuell vereinbart. Einseitige Angaben sind unverbindlich. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller Ausführungseinzelheiten und aller sonstigen vom Kunden für die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages zu schaffenden Voraussetzungen. Liefertermine verschieben sich entsprechend um die Zeit zwischen Vertragsschluss und Vorliegen aller Liefervoraussetzungen. Vorzeitige Lieferungen und Teillieferungen sind zulässig. Als Liefertag gilt der Tag der Bereitstellung der Ware an der vereinbarten Versandstelle unseres liefernden ab Werks bzw. Lagers.

6.2 Bei Liefergegenständen, die wir nicht selbst herstellen, ist rechtzeitige und richtige Selbstbelieferung vorbehalten, es sei denn, die verspätete bzw. Falsch- oder Nichtbelieferung ist durch uns zu vertreten.

6.3 Ereignisse höherer Gewalt verlängern die Lieferzeit angemessen und berechtigen uns, im Falle eines nicht absehbaren Endes der Lieferverzögerung vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskampfmaßnahmen, Betriebsstörungen oder andere, von uns nicht zu vertretende, nicht abwendbare Ereignisse (Nichtverfügbarkeit von Waren und Leistungen, z. B. durch Epidemien, behördliche Anordnungen, Kriege, terroristische Anschläge), gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dies gilt auch, wenn die genannten Umstände während Verzuges oder bei einem unserer Lieferanten eintreten.

6.4 Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Vom Vertrag zurücktreten kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aber nur, soweit die Verzögerung von uns zu vertreten ist. Für Schadenersatzansprüche wegen Verzug gilt Punkt 10.

6.5 Kommt der Kunde schuldhaft in Annahmeverzug, in Verzug mit der Abnahme der Lieferung, unterlässt er schuldhaft eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstandenen Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen und/oder vom noch nicht erfüllten Teil des Liefervertrages zurückzutreten. Zudem sind wir berechtigt die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden zu lagern oder zu versenden.

7. Zusätzliche Leistungen

7.1 Im Vertrag nicht ausdrücklich genannte Leistungen, die zur Durchführung des Auftrags notwendig sind oder auf Wunsch des Kunden ausgeführt werden, werden nur mit unserer Zustimmung Vertragsbestandteil. Soweit die Parteien für solche Leistungen keine besondere Vergütungsvereinbarung getroffen haben, werden diese nach unseren jeweils gültigen Verrechnungssätzen zusätzlich vergütet. Diese Verrechnungssätze können bei Bedarf bei uns angefordert werden.

7.2 Für Arbeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten (Montag bis Donnerstag 07:00 bis 17:00 Uhr und Freitag 07:00 bis 14:00 Uhr) werden Zuschläge nach unseren jeweils gültigen Verrechnungssätzen berechnet.

7.3 Von uns nicht zu vertretende Wartezeiten und/oder wiederholte An- bzw. Abreisen werden nach Zeit- und Fahrtkosten nach unseren jeweils gültigen Verrechnungssätzen zusätzlich berechnet.

7.4 Sollte eine Inbetriebnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht beginnen können oder abgebrochen werden, wird diese Inbetriebnahme voll berechnet und die erneute Durchführung bzw. Fortführung der Inbetriebnahme zusätzlich nach unseren jeweils gültigen Verrechnungssätzen berechnet.

8. Rücknahme

Die Rücknahme von Liefergegenständen aus unseren Lieferungen ist ausgeschlossen.

9. Leistungs-, Verbrauchs-, und Emissionswerte; Inspektionen und Werksabnahmen

9.1 Die Leistungs-, Verbrauchs- und Emissionswerte werden im Vertrag verbindlich vereinbart.

9.2 Sollte die Durchführung von Inspektionen oder Abnahmen im Herstellwerk durch den Kunden oder vom Kunden beauftragten

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für gewerbliche und industrielle Anlagen der Bosch Industriekessel Austria GmbH

Dritten gewünscht sein, so muss dies vom Kunden so rechtzeitig mit uns vereinbart werden, dass diese zu keiner Störung des Produktionsablaufes führen. Sämtliche Kosten für Inspektionen und Werksabnahmen sind vom Kunden zusätzlich zu tragen.

10. Inbetriebnahmen

10.1 Soweit eine Inbetriebnahme durch uns vereinbart ist, wird der Termin für Inbetriebnahmen im Inland mit einem Vorlauf von mindestens vier Wochen, im Ausland mit einem Vorlauf von mindestens acht Wochen, zwischen dem Kunden und uns vereinbart. Zu Inbetriebnahmen oder anderen Einsätzen vor Ort in Gebieten, für die eine (Teil-)Reisewarnung des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten besteht, sind wir nicht verpflichtet.

10.2 Die vom Kunden beizubringenden Unterlagen gemäß Inbetriebnahme-Checkliste hat der Kunde spätestens zwei Tage vor der Inbetriebnahme vorzulegen. Die Inbetriebnahme-Checkliste wird dem Kunden von uns vor Inbetriebnahme zugesendet. Zusätzlich hat der Kunde sicherzustellen, dass die Anlage betriebsbereit montiert ist und dass zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme die Versorgung der Anlage mit allen notwendigen Energieträgern und Medien sowie eine ausreichende Leistungsabnahmen gesichert ist. Diesbezügliche Kosten trägt der Kunde.

10.3 Zur Durchführung der Inbetriebnahmen sind wir nur verpflichtet, wenn vor Beginn der Inbetriebnahme alle bis dahin nach dem Vertrag fälligen Zahlungen bei uns eingegangen sind.

10.4 Die Inbetriebnahme erfolgt im Rahmen der jeweiligen technischen Erfordernisse und Gegebenheiten mit dem Ziel einer optimalen Funktion der Anlage. Notwendige Änderungen und Ergänzungen an der Anlage während der Inbetriebnahme bleiben vorbehalten. Die erfolgreiche Inbetriebnahme wird schriftlich im Inbetriebnahmeprotokoll dokumentiert und ist vom Kunden zu bestätigen.

10.5 Der Kunde hat sämtliche Voraussetzungen, die nach unseren Vorgaben für eine ungestörte Inbetriebnahme und eine sichere Aufnahme des Dauerbetriebes der Anlage notwendig sind, zu schaffen. Die notwendigen Voraussetzungen ergeben sich aus der Inbetriebnahme-Checkliste sowie den Regelungen in diesen Bedingungen. Der Kunde hat sein Personal zur Einweisung und Hilfestellung sowie Energie und geeignete und hochwertige Hilfsmittel und alle sonstigen Materialien, soweit diese nach unseren Vorgaben zur Vornahme der Abnahmeprüfungen und der letzten Anpassungen bei der Prüfungsvorbereitung erforderlich sind, kostenlos zur Verfügung zu stellen. Behördliche und sonstige Genehmigungen sind vom Kunden beizubringen. Für unseren Liefer- und Leistungsumfang stellen wir dem Kunden auf Anforderung die notwendigen Unterlagen bei. Von Behörden oder anderen Dritten geforderten Nachweise sowie gegebenenfalls dafür erforderliche Messgeräte sind vom Kunden beizustellen.

11. Sach- und Rechtsmängel

11.1 Soweit sich aus diesen Lieferbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anders ergibt, gelten bei Sach- und Rechtsmängeln die gesetzlichen Vorschriften. Für Rechtsmängel, die in der Verletzung von Schutz- und Urheberrechten Dritter begründet sind, gilt Punkt 12.

11.2 Der Liefergegenstand ist frei von Sachmängeln, wenn er der Produktbeschreibung oder – soweit keine Produktbeschreibung vorliegt – dem jeweiligen Stand der Technik entspricht oder vom Kunden im Echtbetrieb eingesetzt wird. Änderungen in der Konstruktion und /oder Ausführung, die weder die Funktionstüchtigkeit noch den Wert des Liefergegenstandes beeinträchtigen, bleiben vorbehalten und stellen keinen Sachmangel dar.

11.3 Garantien für die Beschaffenheit und Haltbarkeit des Liefergegenstandes gelten nur insoweit als übernommen, als wir die Garantie ausdrücklich als solche erklärt haben. Für öffentliche Aussagen, insbesondere in der Werbung, haben wir nur einzustehen, wenn wir sie veranlasst haben. Mängelansprüche können aufgrund einer solchen Aussage nur dann geltend gemacht werden, wenn die Aussage die Kaufentscheidung des Kunden tatsächlich beeinflusst hat. Garantien, die unsere Lieferanten in Garantieerklärungen, der einschlägigen Werbung oder in sonstigen Produktunterlagen übernehmen, sind nicht durch uns veranlasst. Sie verpflichten ausschließlich den Lieferanten, der diese Garantieübernahme erklärt. Punkt 11.1 bleibt unberührt.

11.4 Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser den gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobligationen nachkommt.

11.5 Ist der gelieferte Gegenstand mit Mängeln behaftet oder entspricht er nicht einer garantierten Beschaffenheit, werden wir den Mangel nach unserer Wahl innerhalb angemessener Frist kostenlos entweder durch Nachbesserung oder Lieferung einer mangelfreien Sache beheben (Nacherfüllung). Der Kunde hat uns oder unseren Bevollmächtigten dazu Zeit und Gelegenheit zu geben. Geschieht dies nicht oder werden Veränderungen oder unsachgemäße Reparaturen an dem bemängelten Gegenstand vorgenommen, so sind wir von der Mängelhaftung befreit.

11.6 Erfolgt die Nutzung des Vertragsgegenstandes an einem anderen als dem vertraglich vorgesehenen Ort oder außerhalb von Österreich, erstatten wir die zum Zweck der Nacherfüllung (Punkt 11.5.) oder Rückabwicklung nach Rücktritt vom Vertrag erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, nur in der Höhe, in der sie entstanden

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für gewerbliche und industrielle Anlagen der Bosch Industriekessel Austria GmbH

wären, wenn der Liefergegenstand an dem vertraglich vorgesehenen Standort bzw. innerhalb von Österreich installiert wäre.

11.7 Mängelansprüche bestehen nicht bei Fehlern, die nach Gefahrenübergang infolge z. B. natürlichen Verschleiß, der Verletzung von Bedingungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften sowie den im Vertrag genannten Arbeitsblättern und Richtlinien, ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, Aufbewahrung oder Aufstellung oder durch vom Kunden oder Dritten vorgenommene Eingriffe in die gelieferte Ware entstanden sind. Dies gilt insbesondere für Schäden durch die Verwendung unzumutbarer oder von den Vorgaben abweichender Regelgeräte, Energieträger, Feuerungen, Stromarten und -spannungen oder durch falsche Brennerwahl oder -einstellung. Die Produktdokumentation (Bedingungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften) gehört zum Lieferumfang des Produkts. Zusätzlich ist diese bei Dampfkesseln sowie Heiß- und Warmwasserkesseln auf Anfrage erhältlich.

11.8 Für die Verjährung von Mängelansprüchen gelten die nachstehenden Fristen:

11.8.1 Ansprüche wegen Mängeln an Blockheizkraftwerken und Ersatzteilen verjähren in 12 Monaten und Ansprüche wegen Mängeln an anderen Liefergegenständen in 24 Monaten.

11.8.2 Die Verjährung beginnt bei Anlagen und mit Anlagen mitgelieferten Zubehör- oder Ersatzteilen mit der Inbetriebnahme der Anlage, spätestens jedoch drei Monate nach dem vereinbarten Liefertermin, sofern wir zu diesem Zeitpunkt lieferbereit waren.

11.9 Unabhängig von den vorstehenden Verjährungsfristen ergibt sich die Lebensdauer eines Verschleißteiles (z. B. Anoden, Batterien, Dichtungen, Elektroden, Entschwefelungskartuschen, Filter/Siebe, Filtertrockner, Lampen, Öldüsen, Schamotte, Sicherungen und Thermoelemente oder Verbrauchsartikel wie z. B. Dichtmasse oder Granulate) aus dessen Abnutzung bei bestimmungsgemäßem Gebrauch (übliche Lebensdauer). Diese kann deutlich kürzer sein als die in Punkt 8.8 genannten Fristen. Sofern der Austausch eines Verschleißteiles nach Ablauf seiner üblichen Lebensdauer notwendig wird, begründet dies keine Mängelansprüche.

11.10 Der Kunde hat uns die Betriebsaufzeichnungen des Betreibers und, soweit die Wartung nicht durch uns durchgeführt wurde, die Wartungsprotokolle der Anlage zur Prüfung des Vorliegens eines Gewährleistungsfalles auf Anforderung umgehend zur Verfügung zu stellen.

11.11 Im Zuge der Nachbesserung ersetzte Teile werden unser Eigentum.

11.12 Bei Software genügen wir unserer Pflicht zur Nachbesserung, wenn wir eine Softwareversion bereitstellen, die den Mangel nicht mehr oder einen geeigneten Workaround enthält. Die Installation von Software, die im Rahmen der nach Nacherfüllung bereitgestellt wird, liegt in der Verantwortung des Kunden, soweit die Installation für den Kunden technisch möglich ist. Für Software kann die Nachbesserung auch durch Aufzeigen einer Möglichkeit zur Umgehung des Mangels erfolgen, soweit dies für den Kunden unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Mangels und den Umständen der aufgezeigten Umgehungslösung zumutbar ist. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern bleibt unberührt.

11.13 Wir führen Nachbesserung oder Ersatzlieferung grundsätzlich aus Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht aus. Ein Anerkenntnis mit der Folge eines Neubeginns der Verjährungsfrist liegt nur vor, wenn wir dies gegenüber dem Kunden ausdrücklich erklären.

11.14 Wir haften nicht für Schäden durch Inbetriebnahmen, die nicht durch uns vorgenommen oder veranlasst wurden.

11.15 Für Schadenersatzansprüche gelten im Übrigen Punkt 12 und 13. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Mängeln sind ausgeschlossen.

11.16 Sofern wir auf besonderen Wunsch des Kunden über unsere Lieferverpflichtung hinaus Planungshilfen übernommen haben, haften wir hierfür nur insoweit, als wir unsere nachweislich fehlerhaften Planungshilfen nach unserer Wahl berichtigen oder neu erbringen. Jede weitergehende Haftung für Planungshilfen ist ausgeschlossen, soweit wir nicht gemäß Punkt 12 oder 13 haften.

12. Schutz- und Urheberrechte

12.1 Wir haften für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechte Dritter (nachfolgend „Schutzrechte“) ergeben, die in Österreich Wirkung entfalten. Dies gilt nicht, wenn der Kunde oder Endkunde bzw. ein unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich kapital- oder stimmrechtsmäßig ihm gehörendes Unternehmen Eigentum oder Nutzungsrechte an den Schutzrechten haben oder hatten.

12.2 Der Kunde muss uns unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen unterrichten und uns Gelegenheit geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken. Auf unser Verlangen – soweit möglich und zulässig – hat uns der Kunde die Führung von Rechtsstreitigkeiten (auch außergerichtlich) zu überlassen.

12.3 Nach unserer Wahl sind wir berechtigt, (i) für die ein Schutzrecht verletzenden Lieferungen ein Nutzungsrecht zu erwirken, (ii)

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für gewerbliche und industrielle Anlagen der Bosch Industriekessel Austria GmbH

die Lieferungen so zu modifizieren, dass sie das Schutzrecht nicht mehr verletzen, oder (iii) die Lieferungen durch das Schutzrecht nicht mehr verletzende gleichartige Lieferungen zu ersetzen. Wir behalten uns vor, diese uns zur Wahl stehenden Maßnahmen auch dann zu ergreifen, wenn die Schutzrechtsverletzung noch nicht rechtsgültig festgestellt oder von uns anerkannt ist.

12.4 Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, (i) soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten oder verursacht hat, (ii) wenn er uns nicht in angemessenem Umfang bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter unterstützt, (iii) wenn die Lieferungen gemäß der Spezifikation oder den Anweisungen des Kunden gefertigt wurden, (iv) wenn die Verletzung des Schutzrechts aus der Nutzung im Zusammenwirken mit einer anderen, nicht von uns stammenden oder freigegebenen Sache (einschließlich Software) folgt oder (v) wenn die Lieferungen nicht vertragsgemäß verwendet werden.

12.5 Ansprüche des Kunden auf Schaden- und Aufwendungsersatz bestehen auch bei Schutzrechtsverletzungen nur nach Maßgabe der Punkt 13. Für die Verjährung von Ansprüchen aufgrund von Schutzrechtsverletzungen gilt die Punkt 8.8 entsprechend. Weitergehende als die in dieser Punkt 12 geregelten Ansprüche des Kunden wegen der Verletzung von Schutzrechten sind ausgeschlossen.

13. Haftung

13.1 Auf Schadenersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten (z. B. wegen Verzug oder unerlaubter Handlung) haften wir nur

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels oder Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder
- nach dem Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder für Sachschäden an privat genutzten Gegenständen.

13.2 Darüber hinaus haften wir bei leichter Fahrlässigkeit nicht.

13.3 Die vorstehenden Regelungen gelten in gleichem Umfang für unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

13.4 Sämtliche Beweispflichten treffen den Kunden.

14. Geheimhaltung

14.1 „Vertrauliche Informationen“ sind alle durch uns zugänglich gemachten Geschäftsgeheimnisse und geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind sowie sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen), unabhängig davon, ob sie als vertraulich gekennzeichnet sind oder nicht. Hinsichtlich des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen nach dem Geschäftsgeheimnisgesetz erkennt der Kunde an, dass unsere Geheimhaltungsmaßnahmen angemessen sind.

14.2 Vertrauliche Informationen sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind oder von uns zur Weitergabe durch den Kunden bestimmt wurden, Dritten gegenüber geheim zu halten. Sie dürfen im eigenen Betrieb des Kunden nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben unser ausschließliches Eigentum. Ohne unser schriftliches Einverständnis dürfen vertrauliche Informationen nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden; der Kunde ist ohne entsprechendes Einverständnis auch nicht berechtigt, die Liefergegenstände zurückzubauen (sog. reverse engineering).

14.3 Der Kunde wird uns unverzüglich informieren, wenn er Kenntnis davon erlangt, dass vertrauliche Informationen unter Verstoß gegen diese Vereinbarungen weitergegeben wurden. In diesem Fall hat sich der Kunde nach besten Kräften dafür einzusetzen, dass diese weitergegebenen vertraulichen Informationen von dem unautorisierten Empfänger nicht weitergegeben/-verwendet werden und gelöscht werden. Auf unsere Anforderung sind alle vertraulichen Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassene Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben, zu vernichten oder zu löschen. Wir behalten uns alle Rechte an den vertraulichen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie beispielsweise Patenten, Gebrauchsmustern, Halbleiterschutz) vor. Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.

15. Datenschutz

15.1 Für den Fall, dass wir personenbezogene Daten erheben, finden Sie die dazu relevanten Informationen in einer gesonderten Datenschutzerklärung, die Sie unter folgendem Link abrufen können: <https://www.bosch-industrial.com/agbs>

15.2 Für den Fall, dass wir personenbezogene Daten der Kunden unseres Vertragspartners erhalten, ist unser Vertragspartner dazu verpflichtet, seinen Kunden gegenüber die Informationen gemäß Art 14 DSGVO zur Verfügung zu stellen.

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für gewerbliche und industrielle Anlagen der Bosch Industriekessel Austria GmbH

16. Exportkontrolle

16.1 Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Vertragserfüllung zu verweigern, sofern diese durch außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften (insbesondere nationale und internationale [Re-]Exportkontroll- und Zollvorschriften, einschließlich Embargos und sonstigen staatlichen Sanktionen), die – in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften – auf diesen Vertrag anwendbar sind (nachfolgend „Außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften“), beeinträchtigt oder untersagt werden. In diesen Fällen ist jeder Vertragspartner berechtigt, diesen Vertrag im erforderlichen Umfang zu kündigen.

16.2 Verzögert sich die Vertragserfüllung aufgrund von Genehmigungs-, Bewilligungs-, oder ähnlichen Erfordernissen oder aufgrund von sonstigen Verfahren nach Außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften (nachfolgend zusammen „Genehmigung“), so verlängern/verschieben sich vereinbarte Lieferfristen und Liefertermine entsprechend; eine Haftung der Vertragspartner im Zusammenhang mit der Verzögerung ist ausgeschlossen. Sollte eine Genehmigung versagt oder nicht innerhalb von 12 Monaten ab Antragstellung erteilt werden, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, jedenfalls soweit die Vertragserfüllung die Genehmigung voraussetzt.

16.3 Die Vertragspartner informieren sich unverzüglich nach Kenntniserlangung über Außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften, welche zu den in Punkt 15.1 und 15.2 genannten Beschränkungen, Verboten oder Verzögerungen führen können.

16.4 Der Kunde ist verpflichtet, uns auf unser Verlangen alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Einhaltung des Außenwirtschaftsrechtlicher Vorschriften erforderlich sind oder diesbezüglich von Behörden angefordert werden. Zu diesen Pflichten können insbesondere Angaben zum Endkunden, zum Bestimmungsort und zum Verwendungszweck der Lieferungen gehören. Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Leistung zu verweigern, wenn der Kunde uns diese Informationen und Unterlagen nicht innerhalb einer angemessenen Frist zur Verfügung stellt.

16.5 Übergibt der Kunde unsere Lieferungen an einen Dritten (einschließlich verbundener Unternehmen des Kunden), verpflichtet sich der Kunde, die Außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Verstößt der Kunde gegen diese Verpflichtung, sind wir berechtigt, die Vertragserfüllung zu verweigern oder diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

16.6 Unsere Haftung für Schäden im Zusammenhang mit oder aufgrund unserer Verweigerung der Vertragserfüllung oder aufgrund unserer Kündigung dieses Vertrages gemäß den Punkt 15.1, 15.2, 15.4 und 15.5 ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

17. Rechtswahl und Gerichtsstand

17.1 Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).

17.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Kunden ist das sachlich zuständige Gericht in Wien. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Kunden (i) an unserem Sitz, (ii) am Sitz unserer den Auftrag ausführenden Betriebsstätte, (iii) am Sitz des Kunden, oder (iv) am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu verklagen. Zwingende ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

18. Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen dem Kunden und uns unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.